

Kleine Anfrage 3231

der Abgeordneten Michael Jungclaus und Sabine Niels
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

an die Landesregierung

Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft

In Müncheberg wurden wiederholt stabile Mischwaldbestände bis zum gesetzlich zulässigen Maß beerntet, so dass sich in der Folge die invasive Neophyten-Gehölzart Traubenkirsche aufgrund der nun optimalen Lichtverhältnisse flächendeckend ausbreitet. Dadurch wird eine Naturverjüngung oder Anpflanzung von Forstbäumen unmöglich. Deshalb setzen diverse Privatwaldbesitzer_innen und der Stadforst Müncheberg chemische Totalherbizide ein, die jedoch alle Pflanzen abtöten. Dies ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen bspw. in den Berliner Forsten grundsätzlich untersagt. Auch in Brandenburg fordert das Waldgesetz im §4 (3) zur Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dass zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört, dass Waldschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen sind, wobei präventiven Waldbaumaßnahmen der Vorrang einzuräumen ist. In den hier thematisierten Fällen schließt dies einen Ernteumfang mit kahlschlagartigen Folgen aus. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist vom Gesetzgeber als letztes Mittel gedacht, um Schäden an Kulturpflanzen zu verhindern. Aber allein die Anwendung von Totalherbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat stieg in den letzten Jahren um das Fünffache. Das zeigt, dass diese Stoffe bei vielen Land- und Forstwirten mittlerweile anscheinend planmäßig in den Arbeitsprozess integriert sind, um die Arbeit zu vereinfachen und Kosten zu sparen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt es zum Einsatz von Totalherbiziden in der Forstwirtschaft und deren Konsequenzen für den Naturhaushalt?
2. In welchem Umfang werden in Brandenburgs Wälder Totalherbizide eingesetzt [bitte aufschlüsseln nach Wirkstoff, Menge und Eigentumsverhältnissen (Landeswald, Privatwald usw.)]?
3. Wie sind die Ausführungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §4 Brandenburger Waldgesetz rechtlich näher bestimmt?
4. Unter welchen Voraussetzungen wird der Einsatz von Totalherbiziden dem gesetzeskonformen integrierten Pflanzenschutz mit dem Vorrang der Prävention gerecht?
5. Durch wen und in welchem Umfang wird das Einhalten der Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere des integrierten Pflanzenschutzes in der Forstwirtschaft kontrolliert?

6. Sind die Totalherbizid-Einsätze in Müncheberg mit der gesetzlich normierten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vereinbar?
7. Welche Handlungsanleitungen gelten beim Landesbetrieb Forst beim Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, hierbei insbesondere für Totalherbizide? Warum sind Totalherbizide nicht grundsätzlich verboten?
8. Können für Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes, insbesondere für den Einsatz von Totalherbiziden in der Forstwirtschaft, Fördermittel beantragt werden? Wenn ja, warum und unter welchen Voraussetzungen?
9. Ist der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel bei der Förderung von Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft Voraussetzung? Wenn nein, warum nicht
10. An wen und für was wurden in den vergangenen fünf Jahren in der Gemeinde Müncheberg und Umgebung Fördermittel gemäß Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen beantragt und ggf. bewilligt?
11. Welche Vorsichtsmaßnahmen müssen bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft eingehalten werden? Sind bspw. mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelte oder angrenzende Waldflächen zu kennzeichnen und Spaziergänger sowie Sammler von Pilzen, Kräutern oder Beeren vor gesundheitlichen Risiken zu warnen?
12. An wen können sich besorgte Bürger_innen mit Fragen und Hinweisen wenden?